

Da die Zündhölzer gewöhnlich in Paketen von 10 Schachteln, die bis zu 60 Stück enthalten, verkauft werden, so ergibt sich als notwendig eine Verteuerung des Pakets um 15 Pf.

i. Spielkartensteuer für ein Spiel zu 32 Karten 30 Pf., für ein Spiel von mehr Karten 50 Pf.

### § 63. Die Verkehrssteuern.

1. Fahrkartensteuer. Diese besteht in einem Zuschlag von verschiedener Höhe zu jeder für die erste bis dritte Klasse gelösten Fahrkarte im Werte von mindestens 60 Pf. Es beträgt der Zuschlag bei einem Fahrpreise:

von 60 Pf. bis 2 Mk.	. . .	5 Pf.,
von mehr als 2 bis 5 Mk.		10 "
" " " 5 "	10 "	20 "
" " " 10 "	20 "	40 "
" " " 20 "	30 "	60 "
" " " 30 "	40 "	90 "
" " " 40 "	50 "	140 "
" " " 50 "		200 "

in der dritten Klasse; in der zweiten Klasse das Doppelte, in der ersten das Vierfache dieser Sätze.

2. Als Stempelsteuer haben wir die Wechselstempelsteuer (vom 1. August 1909 an in Erhöhung für länger als drei Monate laufende Wechsel); die im engeren Sinne sogenannte Reichsstempelsteuer auf Grundstücksübertragungen (Reichsumsatzsteuer seit dem 1. August 1909 in Höhe von  $\frac{2}{3}$  % des Wertes), auf den Abschluß von Kaufgeschäften, wenn es sich um Wertpapiere oder ausländisches Geld handelt,  $\frac{2}{10}$  vom Tausend, handelt es sich um Börsengeschäfte,  $\frac{4}{10}$  vom Tausend, auf Gewinnanteile (Dividenden-) Scheine und auf Zinsbogen (Talons), auf Effktengeschäfte (vom 1. August 1909 an erhöht); auf Emissionsgeschäfte, auf Schecks vom 1. Oktober 1909 an in Höhe von 10 Pf., desgleichen auf Quittungen von Bankguthaben — auf Vergütungen an Mitglieder von Aufsichtsräten, auf Lotteriewahrscheinlichkeiten (nur solche mit einem Gesamtwert von höchstens 100 Mk. oder zu wohltätigen Zwecken mit einem Gesamtwert von höchstens 25 000 Mk. sind frei), auf Frachtturkunden, auf Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge; endlich die Erbschaftsteuer auf Erbschaften und Schenkungen; für leibliche Eltern, Geschwister und deren Abkömmlinge I. Grades 4 %, für sonstige Vorfahren, Stief- und Schwiegereltern und -kinder, Geschwisterabkömmlinge II. Grades, angenommene Kinder und deren Abkömmlinge 6 %, für Geschwister der Eltern und Verchwägerte im II. Grade 8, in sonstigen Fällen 10 %.

Mit der Höhe der Erbschaft steigen die Steuerfüße — bis zu 25 %.